



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Tacheles e.V.  
Harald Thomé  
Rudolfstr. 125  
42103 Wuppertal

Datum: 15. Februar 2023

Seite 1 von 4

Aktenzeichen II B 4 -  
91.03.11.06 - 00034  
bei Antwort bitte angeben

Simone Wälscher  
Telefon 0211 855-3270  
Telefax 0211 855-  
simone.wael-  
scher@mags.nrw.de

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zwei-  
ten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Übernahme des Beitrages für einen Mieterverein im Rahmen des § 22  
SGB II

Ihre Anfrage vom 18. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Thomé,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu den Voraussetzungen, unter denen das  
Jobcenter den Beitrag für eine Mitgliedschaft in einem Mieterverein im  
Rahmen des § 22 SGB II berücksichtigen kann.

Um Wiederholungen zu vermeiden, erlaube ich mir zunächst, auf die Aus-  
führungen in der von Ihnen erwähnten Arbeitshilfe ab Seite 94 zu verwei-  
sen, insbesondere auf die grundsätzlich zu beachtenden Voraussetzun-  
gen (Seite 95 f.), die auch hinsichtlich der Übernahme von Beiträgen für  
die Mitgliedschaft in einem Mieterverein zu beachten sind.

Der Beitrag kann als Annex der Leistungen für Unterkunft und Heizung  
nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II übernommen werden, wenn das Job-  
center im konkreten Einzelfall im Zusammenhang mit der Gewährung von  
Leistungen nach dem SGB II einen mietrechtlichen Beratungsbedarf fest-  
stellt.

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die Möglichkeit einer solchen Annexleistung folgt aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu Fällen, in denen das Jobcenter mietvertragliche Vereinbarungen für zivilrechtlich unwirksam hält (BSG, B 4 AS 8/09 R zur Vereinbarung einer Staffelmiete).

In konkreten Einzelfällen muss dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen danach der Rechtsstandpunkt des Grundsicherungsträgers und das von diesem befürwortete Vorgehen gegenüber dem Vermieter in einer Weise verdeutlicht werden, die ihn zur Durchsetzung seiner Rechte - gegenüber dem Vermieter - in die Lage versetzt, ohne dass dem Jobcenter jedoch dadurch eine Rechtsberatungsaufgabe für das rein privatrechtliche Mietverhältnis zukommt (B 4 AS 76/20 R).

Welche konkrete Unterstützung erforderlich ist, lässt sich jeweils nur einzelfallbezogen beantworten. So kann im vorprozessualen Verfahren eine entsprechende Beratung und Hilfe bei der Anfertigung von Schreiben durch das Jobcenter genügen (BSG, B 14 AS 15/11 R).

Dabei ist auch zu beachten, dass es nicht dem Jobcenter obliegt, gegebenenfalls zivilrechtliche Fragen zu klären. Aus grundsicherungsrechtlicher Perspektive stets unbeachtlich sind privatrechtliche Vereinbarungen insofern nur, wenn entweder im konkreten Fall rechtskräftig ihre Unwirksamkeit festgestellt ist oder wenn die zivilrechtliche Rechtslage offensichtlich ist. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn sich die Rechtsfrage unmittelbar aus dem Gesetz beantworten lässt, durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt ist oder in der zivilrechtlichen Rechtsprechung der Berufungsgerichte wiederholt entschieden und dabei einheitlich beurteilt worden ist (BSG, B 4 AS 76/20 R).

Dass Aufwendungen für die konkret erforderliche Unterstützung als Annex zu den Leistungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II übernommen

werden können, hat das BSG bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für Gerichts- und Rechtsanwaltskosten entschieden (in der Arbeitshilfe zitierte Entscheidung, BSG, B 14 AS 15/11 R; Vorrang der Regelungen über die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist zu beachten).

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG erscheint es unseres Erachtens sachgerecht, im Einzelfall auch die Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Mieterverein als Annexleistung zu erbringen, wenn das Jobcenter im Einzelfall einen mietrechtlichen Beratungsbedarf feststellt und ein enger Zusammenhang mit dem Leistungsanspruch in Bezug auf die Unterkunftskosten vorliegt.

Sofern das Jobcenter einen Antrag des Leistungsbeziehenden auf Übernahme von Unterkunftskosten ablehnt, weil es die zivilrechtliche Wirksamkeit der Forderung (Mieterhöhung, Nachzahlung aus Nebenkostenabrechnung etc.) bezweifelt, kommt im Einzelfall eine Annexleistung in Betracht, damit der Hilfebedürftige seine Rechte gegenüber dem Vermieter geltend machen kann, wenn das Jobcenter einen konkreten Beratungsbedarf festgestellt hat.

Auch im Fall eines drohenden Wohnungsverlustes im Fall einer zivilrechtlich zumindest zweifelhaften Kündigung des Mietverhältnisses kann die Übernahme der Beiträge nach Prüfung durch das Jobcenter im Einzelfall möglich sein.

Die Festlegung starrer Kriterien, wann die Übernahme der Beiträge als Annexleistung möglich ist, dürfte ausgeschlossen sein. Die Beurteilung des Beratungsbedarfes im konkreten Einzelfall obliegt allein dem Jobcenter.

Ob und wann die Arbeitshilfe Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II aktualisiert werden kann, lässt sich aktuell leider nicht einschätzen.

Zu wesentlichen gesetzlichen Änderungen, aktuellen Entwicklungen sowie zu beachtenden Besonderheiten werden die kommunalen Grundversicherungsträger bis dahin über andere geeignete Wege durch das MAGS informiert (so zuletzt mit Schreiben vom 12. Januar 2023 zu den Änderungen im Bereich Kosten der Unterkunft aufgrund der Einführung des Bürgergeldes).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Dr. Hans Lühmann